

Eing. 20. OKT. 1977

Zl. 476 Rechts-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Zipfer, Ing.Kellner, Reiter, Dr.Bernau,
Buchinger, Blochberger, Dkfm.Höfinger, Romeder, Wittig,
Manndorff, Gindl, Dipl.Ing.Molzer, Reischer und andere

betreffend den Gesetzentwurf über die Einhebung einer
Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die
Hohe Wand

Das Gesetz vom 22.Dezember 1932 betreffend die "Er-
haltung der Bergstraße von der Bezirksstraße III.
Ordnungsnummer 4 auf die Hohe Wand und die Einhebung
einer Mautgebühr auf dieser Bergstraße", LGB1.Nr.34/1933,
hat die Erhebung einer Mautgebühr für die Benützung
dieser Bergstraße normiert. Im § 2 dieses Gesetzes wurde
festgehalten, daß die Bergstraße dem öffentlichen Ver-
kehr gewidmet und daher als Straße im Sinne des § 1
des Gesetzes vom 25.Juni 1930, LGB1.Nr.135, anzusehen

ist. Aus der Aussage des Berichterstatters, Abg.Reif, aus Anlaß der Verabschiedung dieses Gesetzes im Landtag ist zu entnehmen, daß schon damals die im Alpenland gelegene "Hohe Wand" eines der bekanntesten Ausflugsziele vor den Toren Wiens war.

Heute, mehr als vier Jahrzehnte später, ist die Hohe Wand zum "Wiener Hausberg" geworden. Als beliebteste Ausflugsgebiete der Wiener folgen der Schneeberg, die Rax und die Schneealpe. Kurzausflüge sind eine für alle Schichten der Großstadtbevölkerung - Ballungsräume - sinnvolle und nützliche Freizeitaktivität, die der Regeneration dienen und verschiedenen Belastungen, wie sie aus der Umwelt entstehen können, entgegenwirken. So gesehen ist erkennbar, daß man schon damals die Bedeutung der Bergstraße auf die Hohe Wand im Bereich des Fremdenverkehrs, aber auch auf dem Gebiete der Gesunderhaltung der Menschen erkannt hat.

Das zitierte Gesetz aus 1932 ist in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich bedenklich. Abgesehen davon, daß es auf dem Abgabenteilungsgesetz, BGBl.Nr.62/1931, basiert, ist auch das Straßenwesen in Niederösterreich, mit Ausnahme der Bundesstraßen, durch das

Landesgesetz vom 17. Juli 1956, LGBl. Nr. 100, einer völligen Neuordnung unterzogen worden. Mit dieser Neuordnung war auch verbunden, daß die öffentlichen Straßen in Niederösterreich, soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundes vorliegt, in Landeshauptstraßen, Landesstraßen und Gemeindestraßen eingeteilt wurden. Die Bezirksstraßen sind als Landesstraßen übernommen worden; die Bezirksstraßenausschüsse hatten dadurch ihre Funktion verloren.

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 im Zusammenhalt mit dem Finanzausgleichsgesetz 1973 bieten die verfassungsgesetzliche und einfachgesetzliche Grundlage, eine Mautabgabe durch den Landesgesetzgeber zu kreieren. Gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 Finanzausgleichsgesetz 1973 ist eine Mautabgabe für die Benützung von Höhenstraßen von besonderer Bedeutung, die nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz, sondern unter Überwindung größerer Höhenunterschiede der Zugänglichmachung von Naturschönheiten dienen, eine ausschließliche Landesabgabe.

Die Voraussetzungen, wie sie das Finanzausgleichsgesetz 1973 fordert, sind bei der Bergstraße auf die Hohe Wand gegeben. Schon auf Grund der geographischen Situation kann sie nicht vorwiegend der Verbindung von ganzjährig bewohnten Siedlungen mit dem übrigen Verkehrsnetz dienen; es sind auch große Höhenunterschiede zu überwinden. Auch das Kriterium der Zugänglichmachung von Naturschönheiten ist gegeben.

Die NÖ Landesregierung hat auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBL.Nr.450, verordnet, daß ein in dieser Verordnung näher umschriebener Teil die Bezeichnung "Naturpark Hohe Wand" erhält.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 11. November 1976 das Naturschutzgesetz einer neuen Regelung unterworfen, LGBL.5500. Dieses Landesgesetz ist gemäß seinem § 27 mit 1. Jänner 1977 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt trat das Naturschutzgesetz 1968, LGBL.Nr.450, außer Wirksamkeit. Im Abs.2 dieser Bestimmung wird verfügt, daß in Vollziehung dieses Gesetzes Verordnungen ab dem Zeitpunkt der Kundmachung erlassen werden dürfen, sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Zeit-

punkt des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes in Kraft.

Mit dem Außerkrafttreten des Naturschutzgesetzes 1968 ist auch den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen der rechtliche Boden entzogen. Die Erklärung zum Naturpark bedarf gemäß § 8 des geltenden Gesetzes einer Verordnung der Landesregierung. Somit erscheinen die vom Bundesgesetzgeber im Finanzausgleichsgesetz 1973 aufgestellten Voraussetzungen als erfüllt.

Im § 2 sind u.a. die Organe der Gebietskörperschaften in Vollziehung ihres örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereiches ausgenommen. Diese Bestimmung ist jedenfalls so zu verstehen, daß durch sie auch Hilfsorgane von Gebietskörperschaften, wie z.B. die Feuerwehren, die Organisationen auf dem Gebiet des öffentlichen Rettungswesens (Rotes Kreuz und Arbeiter-Samariterbund), sowie die im Dienst der Katastrophenhilfe tätigen Organisationen und Personen erfaßt werden. In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf das NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBL.9430, das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBL.4400, das NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBL.4450,

und § 28 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000, hingewiesen werden.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß sich der Verein "Naturpark Hohe Wand" sehr intensiv auf dem Gebiete des Naturschutzes betätigt und beachtliche Leistungen im Interesse des Landes und damit auch der erholungsuchenden Bevölkerung geleistet hat.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit
Gesetzentwurf dem RECHTSAUSSCHUSS zur Vorberatung
zuzuweisen.

18. Juli 1977